

## **Corona-Schutz-Regelungen für Besuche in den Wohngruppen der Lebensgemeinschaft Bingenheim**

*Stand: 29.09.2020*

Grundlagen dieser Regelungen sind a) die aktuelle Fassung der Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen, derzeit Stand 29.09.2020 (im Folgenden kurz: 2. Corona-VO) und b) das „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 18.09.2020.

Die nachstehenden Regelungen treten per 29.09.2020 in Kraft und lösen das bisherige Schutzkonzept vom 11.09.2020 ab.

### **Risiko-Einschätzung:**

Zu den Wohnbereichen der Lebensgemeinschaft Bingenheim (LGB) gehören die Kinder- und Jugendlichenwohngruppen (Besondere Wohnformen), die Erwachsenenwohngruppen (Besondere Wohnformen) sowie die Wohngruppen im ambulant betreuten Wohnen.

Die Besuchsregelungen innerhalb der Wohnbereiche der LGB basieren auf einer fortlaufend aktualisierten Risiko-Einschätzung sowie der o. g. Grundlagen.

Zur Risikoeinschätzung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz für Covid-19-Infektionen im Wetteraukreis
- Die zur Verfügung stehenden Isolations-Möglichkeiten für erkrankte Bewohner/-innen
- Die Einschätzung der Gefährdung der Bewohner/-innen für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Covid-19-Infektion
- Die Einschätzung des Infektionsrisikos innerhalb der Wohnbereiche der LGB

Die Isolationsmöglichkeiten sind gering, da keine freien Wohnungen / Wohngruppen zur Verfügung stehen, die für infizierte Bewohner/-innen genutzt werden könnten. Das heißt, dass infizierte Bewohner/-innen, sofern kein Klinik-Aufenthalt notwendig ist, grundsätzlich innerhalb der Wohngemeinschaften begleitet und gepflegt werden müssen.

Das Infektionsrisiko innerhalb der Wohngruppen ist hoch, da hier wie in einem gemeinsamen Hausstand viele Personen auf relativ engem Raum miteinander leben, gemeinsam Mahlzeiten einnehmen und Freizeit miteinander gestalten - ähnlich einer familiären Situation. Das Risiko eines wohngruppenübergreifenden Infektionsgeschehens ist aufgrund der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen hingegen deutlich

geringer.

Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Covid-19-Infektion ist für die Bewohner/-innen individuell sehr unterschiedlich. Von den etwa 140 in den genannten Wohnbereichen lebenden Bewohner/-innen ist nach ärztlicher Einschätzung bei etwa 30 Bewohner/-innen von einem erhöhten oder hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf auszugehen (rund 21 % der Bewohner/-innen); die betroffenen Bewohner/-innen leben verteilt in fast allen Wohngruppen. Im Falle eines vorliegenden Covid-19-Geschehes innerhalb der LGB wird priorisiert auf die Minimierung des Ansteckungsrisikos dieser Bewohnergruppe geachtet.

Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Wetteraukreis liegt bei 10 und somit in einem relativ niedrigen Bereich, der aufmerksames Handeln gebietet.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20 ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten; ein Wert von 35 und höher wird weitere Maßnahmen zur Regelung und Einschränkung von Besuchen erforderlich machen. Eine konkrete Einschränkung, die bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von 35 und höher in Betracht gezogen wird, ist die Begrenzung der Besuche auf ausgewiesene Besucherräume außerhalb der Wohngruppen.

Für die aktuelle Situation und einen 7-Tage-Inzidenzwert bis 35 gelten die nachfolgend beschriebenen Regelungen.

### **Besuchsverbote:**

Besuchsverbote bestehen für Personen, wenn:

- sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19 insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.

Weiterhin sind Besuche grundsätzlich bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS CoV 2 vorliegt. In einem solchen Fall werden alle Angehörigen und gesetzlichen Betreuer unverzüglich per E-Mail informiert sowie Hinweise auf der Homepage ([www.lg-bingenheim.de](http://www.lg-bingenheim.de)) und per Aushang vor Ort platziert.

### **Besucheranzahl und -Intervalle und -Orte:**

Grundsätzlich bestehen keine allgemeinen Einschränkungen hinsichtlich Besucheranzahl und -intervallen.

Alle Besuche müssen jedoch vorab angemeldet werden:

- Besuche in den Bewohnerzimmern werden direkt mit der betroffenen Wohngruppe verabredet. Hier ist aufgrund der Größe der Bewohnerzimmer grundsätzlich maximal 1 Besuchsperson pro Bewohnerzimmer zeitgleich möglich.
- Besuche in den ausgewiesenen Besucherbereichen werden mit der jeweiligen Wohnbereichsleitung (s. u.) mindestens zwei Tage im Voraus verabredet. In den Besucherbereichen können auch mehrere Besucher gleichzeitig zu Besuch kommen; bei größeren Besuchergruppen (> 5 Personen) muss eine individuelle Lösung auf Grundlage von einzelfallbezogenen Hygiene-Konzeptionen gemeinsam mit der jeweiligen Wohnbereichsleitung gefunden werden.

### Kontaktadressen der Wohnbereichsleitungen für Besuche in den ausgewiesenen Besucherbereichen:

Für die **Erwachsenenwohngruppen** wenden Sie sich bitte an Frau Almuth Hiller-Münstermann:

E-Mail-Adresse: [almuth.hiller@lebensgemeinschaft-bingenheim.de](mailto:almuth.hiller@lebensgemeinschaft-bingenheim.de)

Telefon-Nummer: 06035/81-166

Für die **Kinder- und Jugendlichenwohngruppen** wenden Sie sich bitte an Frau Gunhild Klöß-Vedder:

E-Mail-Adresse: [gunhild.kloess-vedder@lebensgemeinschaft-bingenheim.de](mailto:gunhild.kloess-vedder@lebensgemeinschaft-bingenheim.de)

Telefon-Nummer: 06035/81-105

### Folgende Räume sind als Besucherbereiche außerhalb der Wohngruppen vorgesehen:

- a) Kinder- und Jugendlichenwohnen: Raum 3 (zweiter Raum rechts neben dem Eingang) in der „Sampo-Halle“
- b) Erwachsenenwohnen: „Café“ im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes

### **Empfohlener Zeitkorridor für Besuche:**

Der Zeitkorridor richtet sich nach den wohngruppenspezifischen Gegebenheiten, z. B. nach den Tages-Abläufen und der Dienstplangestaltung. Er hat Richtwert- bzw. Empfehlungscharakter. Das heißt, dass im Einzelfall abweichende Besuchszeiten möglich sein können. Grundsätzlich bitten wir alle Besucher darum, einen Termin innerhalb des Korridors zu planen.

Der Zeitkorridor sieht wie folgt aus:

<u>Wochentag:</u>	<u>Wohnen Erwachsene:</u>	<u>Wohnen Kinder- und Jugendliche:</u>
Montag – Donnerstag	16 - 19 Uhr	10 - 12 und 15 - 18 Uhr
Freitag	14 - 19 Uhr	10 - 12 und 15 - 18 Uhr
Samstag, Sonntag	Flexibel	Flexibel

**Weitere Regelungen für die Besuche:**

### 1. Registrierung der Besucher/-innen:

Von jedem/-er Besucher/-in werden Name, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs registriert. Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt. Sie werden unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht und vernichtet.

### 2. Abstand, Händehygiene, Alltagsmaske (AHA-Formel):

Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend.

Besucher/-innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Es ist grundsätzlich eine von dem/der Besucher/-in mitgebrachte Alltagsmaske oder wahlweise ein von der LGB gestellter Mund-Nasen-Schutz zu tragen; Ausnahmen siehe nachfolgend.

### 3. Einweisung der Besucher/-innen in die Schutz- und Hygieneregeln:

Besucher/-innen werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot und das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes eingewiesen.

Alle Besucher/-innen gelten als hinreichend in die Schutz- Hygieneregeln eingewiesen, wenn sie bestätigen, die Inhalte dieses Schutzkonzepts gelesen und verstanden zu haben; eine gesonderte, persönliche Einweisung durch den/die Mitarbeiter/-in ist in diesem Falle entbehrlich.

#### **4. Ausnahme vom Einhalten des Mindestabstands:**

Sofern während des Besuchs in den Bewohnerzimmern oder in den ausgewiesenen Besucherbereichen vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund- Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.

#### **5. Ausnahme vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes:**

Erfolgt der Besuch in einem Besucherbereich, kann der Mund-Nasen-Schutz in diesem Bereich abgelegt werden, da ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern durch entsprechende bauliche Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Wenn der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird, muss zusätzlich auf regelmäßiges Stoßlüften, besser Querlüften, geachtet werden. Faustregel: Mindestens alle 45 Minuten für 15 Minuten Lüften. Bei entsprechend passenden Witterungsbedingungen wird ein möglichst durchgehendes Stoß- oder Querlüften empfohlen.

In den Bewohnerzimmern kann vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes aufgrund der geringen Raumgröße in aller Regel keine Ausnahme vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gemacht werden.

#### **6. Nachbereitung der Besuche:**

Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet; Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raums bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer erwogen werden.

## **7. Begleitung der Besuche durch Mitarbeiter/-innen der LGB:**

Die Besuche können ohne Begleitung durch Mitarbeiter/-innen durchgeführt werden. Die Mitarbeiter/-innen sind grundsätzlich lediglich zu Beginn des Besuches, zur Einweisung in die Schutz- und Hygieneregeln, sowie zum Abschluss des Besuches präsent. Die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln während des Besuchs liegt nach erfolgter Einweisung in der Eigenverantwortung des Besuchers / der Besucherin und des Bewohners / der Bewohnerin.

Auf Wunsch des Besuchers / der Besucherin kann im Vorfeld abgestimmt werden, dass eine durchgehende Begleitung oder Rufbereitschaft durch eine/n Mitarbeiter/-in gewährleistet wird, wenn etwa aufgrund der individuellen Umstände absehbar ist, dass der / die Bewohner/-in bei der Einhaltung des Mindestabstandes Unterstützung benötigt. Für den Fall, dass eine Rufbereitschaft oder durchgehende Begleitung durch Mitarbeiter/-innen während des Besuchs gewünscht ist, ist dies bereits bei der Terminabstimmung mit der zuständigen Wohnbereichsleitung anzugeben (s. o.). Der / die Bewohner/-in soll von dem Besucher / der Besucherin im Vorfeld mit einbezogen werden, wenn ein Besuch in Begleitung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin gewünscht wird.

### **Besuche außerhalb der Einrichtung**

Für Besuche außerhalb der Einrichtung gelten die Regelungen der jeweils aktuellen und relevanten Corona-Verordnungen (v. a. die „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ des Landes Hessen) sowie die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene- und Abstandsmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Besuche außerhalb der Einrichtung unterliegen nicht dem Zuständigkeitsbereich der Lebensgemeinschaft Bingenheim.

### **Wohngruppenübergreifende Besuche zwischen Bewohner/-innen innerhalb der Lebensgemeinschaft Bingenheim**

Selbstverständlich können sich Bewohner/-innen gegenseitig auch wohngruppenübergreifend innerhalb der LGB treffen und besuchen. Dabei gelten die gleichen Schutz- und Hygieneregeln wie für „externe“ Besucher.

Wenn Bewohner/-innen sich gegenseitig wohngruppenübergreifend besuchen wollen, die auch mit fachlicher Assistenz nicht im Stande sind, die Abstands- und Hygieneregeln zuverlässig einzuhalten, soll zugunsten der psychosozialen Gesundheit von den Schutzmaßnahmen im erforderlichen



Lebensgemeinschaft  
Bingenheim

leben  
lernen  
arbeiten

Maße abgesehen und der Besuch ermöglicht werden, solange die 7-Tage-Inzidenz im Wetteraukreis einen Wert von 20 unterschreitet.

*Stand: 25.09.2020, „Corona-Arbeitsgruppe“ der Lebensgemeinschaft Bingenheim*